Gemeinde Kriens

Gemeinderat

ANORDNUNG

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Kriens für die restliche Amtsperiode 2012-2016 vom 27. September 2015

I. Sachverhalt

Am 23. August 2015 fand die Ersatzwahl eines Mitgliedes Gemeinderates Kriens statt. Im ersten Wahlgang erreichte keiner der vorgeschlagenen Kandidaten das absolute Mehr.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 90 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) findet eine stille Nachwahl statt, wenn der Sitz im ersten Wahlgang nicht besetzt werden konnte. Für den Fall, dass der Sitz nicht durch die stille Nachwahl besetzt wird, ist in der Regel am 5. Sonntag nach dem ersten Wahlgang im Urnenverfahren ein zweiter Wahlgang durchzuführen (§ 91 StRG).

2. Vorliegend konnte der Sitz im Gemeinderat nicht besetzt werden, nachdem kein Kandidat bzw. keine Kandidatin das absolute Mehr erreichte.

3. Aus diesem Grunde ist die stille Nachwahl und allenfalls am 27. September 2015 der zweite Wahlgang durchzuführen.

III. Rechtsspruch

1. **Am Sonntag, 27. September 2015**, wählen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kriens im zweiten Wahlgang ein Mitglied des Gemeinderates Kriens.

2. Dieser zweite Wahlgang wird - unter Vorbehalt der stillen Nachwahl gemäss § 90 StRG - wieder im Urnenverfahren durchgeführt.

3. Für die stille Nachwahl bzw. den zweiten Wahlgang sind folgende Vorschriften zu beachten:

   - die Wahlvorschläge müssen spätestens am **Donnerstag, 27. August 2015, um 12.00 Uhr** bei der Gemeindekanzlei Kriens eingereicht werden;

   - für die Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlages;

- Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, nicht unterzeichnet sind oder mehr Kandidaten enthalten, als Sitze zu besetzen sind, haben keine Gültigkeit.

4. Die Stimmberechtigten können auf der Gemeindekanzlei Kriens die eingereichten Wahlvorschläge einsehen.

5. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge werden die eingereichten Wahlvorschläge gemäss § 31 StRG vom Gemeinderat geprüft.

6. Wird nicht mehr als ein Kandidat bzw. eine Kandidatin als Mitglied des Gemeinderates vorgeschlagen, so wird der bzw. die Vorgeschlagene vom Gemeinderat unter Vorbehalt von allfälligen Beschwerden als in stiller Nachwahl gewählt erklärt. Das Ergebnis einer stillen Nachwahl wird sofort öffentlich bekanntgemacht.

7. Falls diese Ersatzwahl in stiller Nachwahl vorgenommen werden kann, wird die Urnenwahl vom 27. September 2015 mittels öffentlicher Bekanntmachung des Ergebnisses der stillen Nachwahl abgesagt. Andernfalls werden die zur Durchführung des zweiten Wahlganges notwendigen Bekanntmachungen publiziert.

8. Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen und dem Amt für Gemeinden, der Einwohnerkontrolle und der Gemeindekanzlei mitzuteilen.

Kriens, 23. August 2015 **GEMEINDERAT KRIENS**